

Anlage 5

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Grundlagen zur Berechnung des Staub- und Abgasgeldes

1. Das Staub- und Abgasgeld berechnet sich aus der Differenz zwischen der tatsächlichen Emission (e) und der zulässigen Emission (e_2) sowie aus der Dauer der Überschreitung (n):

$$SAG = (e - e_2) \cdot n \cdot f$$

2. Kostenfaktoren (f) für

toxische Stäube	0,25M/kg
nichttoxische silikogene Stäube	0,25M/kg
Säureaerosole (SO ₃ , HCl)	0,25M/kg
öl- und Teemebel	0,20M/kg
Ruß	0,10M/kg
sonstige Stäube	0,05M/kg

Der Faktor für gas- und dampfförmige Schadstoffe wird nach der Beziehung

$$f = \frac{0,03}{\text{MIKk}}$$

berechnet.

**Anordnung
über das Statut
der Pädagogischen Zentralbibliothek
vom 22. August 1979**

Auf Grund der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565), der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1972 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben und Arbeitsweise Zentraler Fachbibliotheken — (GBl. II Nr. 3 S. 26) und der Verordnung vom 31. August 1970 über das Statut der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 75 S. 527) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut der Pädagogischen Zentralbibliothek wird bestätigt.

§ 2

Die Pädagogische Zentralbibliothek erhält den Status einer Zentralen Fachbibliothek.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. März 1968 über das Statut der Pädagogischen Zentralbibliothek (GBl. II Nr. 37 S. 218) außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1979

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

**Anordnung Nr. 5¹
über die Ausgabe neuer Banknoten
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. September 1979**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 5¹⁰) ab 18. September 1979 neue Banknoten zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe 1975, in den Umlauf.

(2) Die Banknoten tragen auf der Vorderseite:

— die Aufschrift

„STAATSBANK DER DDR
FÜNF
MARK
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK
1975“

- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik
- das Kopfbildnis von Thomas Müntzer
- die Wertangabe in Ziffern auf und in der unteren Zierleiste
- die Serie und Nummer der Banknote links oben und rechts unten
- den Unterdruck aus einem senkrechten streifenförmigen Muster, mit einem Zierstück in der Mitte

Farbwirkung: Allgemeindruck Dunkelviolett.

(3) Die Banknoten tragen auf der Rückseite:

- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik
- die Darstellung einer Mähdrescherbrigade bei der Ernte
- die Wertangabe in Ziffern und in Worten auf und in der unteren Zierleiste
- den Text „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHT ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT/UM SIE IN VERKEHR ZU BRINGEN/WIRD BESTRAFT“
- den Unterdruck aus einem senkrechten Linienmuster, mit einem Zierstück im linken Teil

Farbwirkung: ■Allgemeindruck Dunkelviolett.

(4) Das Papier der Banknote weist folgende Merkmale auf:

- Farbe weiß
- eingelegten Sicherheitsstreifen, der senkrecht unter dem Druckbild verläuft
- Kopfbildnis von Thomas Müntzer als Wasserzeichen
- Format 112 X 50 mm.

§ 2

Die zur Zeit umlaufenden Banknoten, Ausgabe 1964, bleiben neben den neuen Banknoten weiter gesetzliche Zahlungsmittel.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 18. September 1979 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1979

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky